

Frauenfeld, 11. Februar 2010

Entscheid Nr. 14

0241/2008/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Schönholzerswilen und Politische Gemeinde Bussnang
Gestaltungsplan Mergelgrube Altegg (mit UVB)****Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Der vom Gemeinderat Schönholzerswilen am 6. Oktober 2008 und vom Gemeinderat Bussnang am 27. Oktober 2008 beschlossene Gestaltungsplan Mergelgrube Altegg wird mit einem Hinweisvermerk zum *Detailplan Längenprofil und Querprofil* genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schönholzerswilen, 8577 Schönholzerswilen unter Beilage von vier Exemplaren des Gestaltungsplans Mergelgrube Altegg, je mit den notwendigen Genehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
 - Gemeinderat Bussnang, 9565 Bussnang unter Beilage eines Exemplars des Gestaltungsplans Mergelgrube Altegg, mit den notwendigen Genehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, UVP-Fachstelle
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage eines Exemplars des Gestaltungsplans Mergelgrube Altegg, mit den notwendigen Genehmigungs- und Hinweisvermerken analog der Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 ersucht der Gemeinderat Schönholzerswilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. In einem weiteren Schreiben vom 28. Januar 2009 teilte das Gemeindeammannamt Schönholzerswilen mit, dass aufgrund von Einsprachen Änderungen am Gestaltungsplan vorgenommen werden

müssen. Das Genehmigungsverfahren des Gestaltungsplans wurde deshalb sistiert. Gemäss Schreiben der UVP-Fachstelle vom 1. April 2009 wurde auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit eingestellt, da am Umweltverträglichkeitsbericht (nachfolgend UVB) ebenfalls Anpassungen vorgenommen werden mussten.

Am 9. November 2009 wurden der überarbeitete Gestaltungsplan und der überarbeitete UVB dem Departement für Bau und Umwelt neu eingereicht und das Genehmigungsverfahren entsprechend wieder aufgenommen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

2. Der vom **Gestaltungsplan Mergelgrube Altegg** (nachfolgend Gestaltungsplan) erfasste Perimeter betrifft Gebiete der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen sowie der Politischen Gemeinde Bussnang. Vom künftigen Abbau- und Deponiebetrieb ist jedoch nur die Politische Gemeinde Schönholzerswilen betroffen. Auf Gemeindegebiet von Bussnang regelt der Gestaltungsplan nur die Landschaftsgestaltung. Das vom Gestaltungsplan betroffene Gebiet ist im rechtskräftigen Zonenplan von Bussnang der Abbauzone, der Landwirtschaftszone sowie dem Wald und im rechtskräftigen Zonenplan von Schönholzerswilen der Abbau- und Deponiezone zugewiesen. Der Gestaltungsplan besteht aus den allgemeinverbindlichen Sonderbauvorschriften sowie den allgemeinverbindlichen Plänen *Endsituation – überarbeitet 1:2'000*, *Etappenplan Abbau 1:2'000*, *Etappenplan Deponie 1:1'000* und dem *Detailplan Längsprofil und Querprofil 1:1'000*. Die im Genehmigungsdossier enthaltenen Planungs- und Umweltverträglichkeitsberichte haben für den Gestaltungsplan informativen Charakter. Der Gestaltungsplan bezweckt und regelt gemäss Art. 5 der Sonderbauvorschriften (nachfolgend SBV) insbesondere den Abbau- und Deponiebetrieb, die Einpassung von Bauten und Anlagen, die Neu- und Umgestaltung der Biotopflächen während des Betriebs sowie die Endgestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung. Die Artikel 21 bis 24 der SBV regeln die Rekultivierung. Dabei fehlen Angaben zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Rekultivierungsmassnahmen (Endgestaltung, Bodenaufbau, Folgenutzung und ökologische Aufwertung). Die Massnahmen sollen jedoch dort, wo die definitive Geländegestaltung erreicht wird, umgehend getroffen werden. So soll beispielsweise die Folgepflege der Parzelle Nr. 122 bereits stattfinden. Da die zeitliche Festlegung der Rekultivierungsmassnahmen ersatzweise auch im Rahmen der nachfolgenden Bewilligungsverfahren (Baubewilligung; Errichtungs- und Betriebsbewilligung) erfolgen kann, wird auf eine Anpassung des Gestaltungsplans verzichtet. Spätestens in den Bewilligungsverfahren sind die Rekultivierungsmassnahmen jedoch zeitlich festzulegen (vgl. auch Prüfbericht zum UVB).

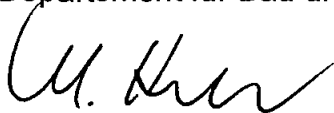
Mit einem Gestaltungsplan ist gemäss § 2 der Verordnung des Regierungsrates zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; RB 814.011) gleichzeitig ein UVB zu erstellen.

len, sofern der Detaillierungsgrad des Gestaltungsplans eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit zulässt. Dies ist beim zur Genehmigung eingereichten Gestaltungsplan der Fall. Bei der Beurteilung des Hauptberichts zur Umweltverträglichkeit kommt die UVP-Fachstelle in ihrem Bericht vom 15. Januar 2010 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der im vorgenannten Bericht gestellten Anträge als umweltverträglich eingestuft werden könne. Diese Anträge sind im Rahmen der nachfolgenden Bewilligungsverfahren umzusetzen. Die Ausführungen der einzelnen Fachstellen sind dem genannten Bericht zu entnehmen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung macht das Amt für Umwelt noch darauf aufmerksam, dass auf dem *Detailplan Längenprofil und Querprofil* beim *Detail D* der k-Wert für das Abdichtungsmaterial nicht festgelegt respektive nicht eingetragen worden sei. Gemäss der Stellungnahme des vorgenannten Amtes habe der k-Wert an dieser Stelle 10^{-9} zu betragen. Der Wert (10^{-9}) wurde im Plan handschriftlich ergänzt und mit einem Hinweis vermerkt.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass der Gestaltungsplan Mergelgrube Altegg die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes erfüllt; mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **11. Feb. 2010**